

Mag.a Anna Fischer

DW: 20311

Zahl: PrsE-11503-2//67

Bregenz, am 26.04.2023

Betreff: Vorschlag zur Änderung der Verordnungen 2019/943/EU und 2019/944/EU sowie der Richtlinien 2018/2001/EU und 2019/944/EU zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte;
Vorschlag zur Änderung der Verordnungen 1227/2011/EU und 2019/942/EU für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulationen auf dem Energiegroßmarkt;
Prüfung auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

EU-STROMMARKT REFORM PRÜFUNG AUF SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNIS- MÄSSIGKEIT

1. Verordnungsvorschläge

Die Europäische Kommission hat am 14. März 2023 vorgelegt den

1. Vorschlag zur Änderung der Verordnungen 2019/943/EU und 2019/942/EU sowie der Richtlinien 2018/2001/EU und 2019/944/EU zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte, COM (2023) 148 (Frist für Subsidiaritätsprüfung: 24.05.2023)
2. Vorschlag zur Änderung der Verordnungen 1227/2011/EU und 2019/942/EU für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulationen auf dem Energiegroßmarkt, COM (2023) 147 (Frist für Subsidiaritätsprüfung: 23.05.2023)

Mit dem Verordnungsvorschlag Punkt 1 sollen geändert werden

- Verordnung 2019/943/EU über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsverordnung)
- Richtlinie 2019/942/EU mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsrichtlinie)
- Verordnung 2019/942/EU zur Gründung einer Agentur der EU für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER-Verordnung)

- Richtlinie 2018/2001/EU zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen (EE-Richtlinie)

Mit dem Verordnungsvorschlag Punkt 2 sollen geändert werden

- Verordnung 1227/2011/EU über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT-Verordnung)
- Verordnung 2019/942/EU zur Gründung einer Agentur der EU für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER-Verordnung)

Generelles Ziel der Verordnungsvorschläge ist,

- zum Schutz der Verbraucher/innen vor schwankenden Preisen ein Recht auf Festpreisverträge und Verträge mit dynamischen Preisen, das Recht auf Mehrfachverträge sowie bessere und klarere Vertragsinformationen zu verankern,
- zur Verbesserung der Stabilität und Berechenbarkeit der Energiekosten den Marktzugang zu stabileren längerfristigen Verträgen und Märkten sicherzustellen,
- Investitionen in erneuerbare Energie zu fördern.

2. Prüfung auf Kompetenzkonformität

Als Kompetenzgrundlage sind beide Verordnungsvorschläge auf Art. 194 AEUV gestützt. Gemäß Art. 194 AEUV können von der EU gesetzgebende Maßnahmen zur Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit und zur Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen erlassen werden.

Die Vorschläge zielen auf die grenzüberschreitende Koordinierung des Energiebinnenmarktes zur Sicherstellung von dessen Funktionieren ab. Sie bewegen sich damit innerhalb der EU-Kompetenzen des Art. 194 AEUV.

3. Prüfung auf Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskonformität: Allgemeines

Es handelt sich bei Art. 194 AEUV um eine zwischen EU und Mitgliedstaaten geteilte Kompetenz, sodass die Rechtsaktvorschläge an den Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu messen sind.

Das in Art. 5 Abs. 3 EUV verankerte Subsidiaritätsprinzip besagt, dass die EU in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch regionaler bzw. lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Das in Art. 5 Abs. 4 EUV verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip ergänzt als Kompetenz-ausübungsschranke das Subsidiaritätsprinzip, indem dieses die EU-Rechtsetzung im Hinblick auf Eingriffe in die mitgliedstaatlichen Entscheidungsspielräume, aber auch auf Aufwand und finanzielle Belastung der Mitgliedstaaten auf das mildeste Mittel beschränkt.

4. Prüfung auf Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskonformität: Vorschlag zur Änderung der Verordnung 2019/943/EU über den Elektrizitätsbinnenmarkt

Mit der Änderung der Elektrizitätsverordnung sollen Anwendungsbereich und Gegenstand der Verordnung (Art. 1) präzisiert werden. Ebenso werden die Grundsätze für den Handel auf dem Day-Ahead- und Intra-Day-Markt (Art. 7, 8) präzisiert bzw. neue Vorschriften zur Lastspitzenreduktion (Art. 7a, 7b) eingeführt. Für Terminmärkte werden neue Vorschriften festgelegt, die die Liquidität verbessern sollen (Art. 9). Die Vorschriften für Tarife von Netzbetreibern werden im Hinblick auf Flexibilitätsanreize überarbeitet (Art. 18). Neue Vorschriften sollen darauf abzielen, Anreize für die Nutzung längerfristiger Strombezugsverträge und zweiseitiger Differenzverträge zu setzen (Art. 19a, 19b). Ebenfalls neu sind die Vorschriften zur Prüfung des Flexibilitätsbedarfs im Stromsystem (Art. 19c, 19d) sowie Flexibilitätsförderregelungen (Art. 19e, 19f). Neue Transparenzanforderungen für Übertragungsnetzbetreiber für neue Netzanschlüsse sollen eingeführt werden (Art. 50, 57).

Vorweg ist festzuhalten, dass es vor dem Hintergrund der Integration der EU-Strommärkte eines EU-weiten Ansatzes bedarf, um die Ziele des Strommarktpakets zu erreichen.

Ungeachtet dessen sind folgende im Verordnungsvorschlag enthaltene Bestimmungen aus Subsidiaritäts- bzw. Verhältnismäßigkeitssicht kritisch, und zwar wie folgt:

- Ad. Artikel 7a

In Art. 7a wird vorgeschlagen, dass Übertragungsnetzbetreiber Nachfrageproduktionsprodukte, sogenannte Produkte zur Lastspitzenreduktion, beschaffen können. Es handelt sich dabei um ein marktbasierendes Produkt und den Übertragungsnetzbetreibern würde neu die Aufgabe übertragen, am Markt zum Zweck der Laststeuerung tätig zu werden. Zwar können Lastmanagementmaßnahmen einen Beitrag zur Glättung von Lastspitzen leisten. Allerdings wären gravierendere Änderungen des bestehenden Systems, insbesondere des Prinzips des „Merit Order“ zur Preisbestimmung, besser geeignet gewesen, um stabilere Energiemärkte zu gewährleisten. Es stellt sich deshalb die Frage, inwieweit der vorgeschlagene zusätzliche Markteingriff vor dem Hintergrund des damit verbundenen Administrationsaufwandes verhältnismäßig ist.

- Ad. Artikel 19a Abs. 4

In Art. 19a Abs. 4 wird festgelegt, dass die Mitgliedstaaten bei Fördervergaben für Strom aus erneuerbaren Quellen Projektträger bevorzugen, die für einen Teil der Stromerzeugung einen Strombezugsvertrag oder die Zusage für einen solchen vorlegen.

Diese einseitige Bevorzugung einer bestimmten Vermarktungsform stellt einen Eingriff in die mitgliedstaatlichen Gestaltungsmöglichkeiten von Förderregelungen dar. Es soll den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, förderrechtliche Regelungen entsprechend ihren Bedürfnissen zu erlassen. **Art. 19a Abs. 4 widerspricht demnach dem Subsidiaritätsprinzip und ist vor diesem Hintergrund zu streichen.**

- **Ad. Artikel 19b**

In Art. 19b werden zur Förderung bestimmter Technologien direkte Preisstützungssysteme in Form eines zweiseitigen Differenzvertrags (sog. CfDs, *Contracts of Difference*) für neue Investitionen in die Stromerzeugung aus den in Abs. 2 genannten Quellen vorgeschlagen. Neben Wind-, Solar- bzw. geothermischer Energie und Wasserkraft ohne Speicher werden in Art. 19b Abs. 2 lit. e auch Kernkraftwerke angeführt, die von diesem Förderinstrument profitieren sollen. Nicht aufgenommen wurde hingegen die Wasserkraft mit Speicher, die aber eine Anlage zur Erzeugung von Energien aus erneuerbaren Quellen darstellen. In Abs. 3 wird die nähere Ausgestaltung der zweiseitigen Differenzverträge geregelt.

Wenngleich das Fördermodell des zweiseitigen Differenzvertrags nicht abgelehnt wird, ist die abschließende Verankerung dieses Modells in der revidierten Elektrizitätsverordnung zu hinterfragen bzw. könnte als überschießend beurteilt werden. Aufgrund des engen beihilfenrechtlichen Zusammenhangs müsste dieses Modell vielmehr in den beihilfenrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Leitlinien der EK für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen, festgelegt werden.

Jedenfalls ist es vor dem Hintergrund des mit Art. 19b intendierten Zieles – die Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien – zur Zielerreichung nicht erforderlich, und in diesem Sinne überschießend, auch Kernenergie, die keine erneuerbare Energiequelle darstellt, in den Katalog des Abs. 2 mitaufzunehmen. Ebenfalls überschießend ist es, die Wasserkraft mit Speicher als nicht unterstützungswürdige Stromproduktionsform auszuweisen. **Es wird daher gefordert, Art. 19b Abs. 2 lit. e zu streichen. Die litera d soll hingegen in Wasserkraft (streichen von „ohne Speicher“) geändert werden.**

5. Prüfung auf Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskonformität der weiteren Rechtsaktvorschläge

Mit der Änderung der Elektrizitätsrichtlinie sollen neue Vorschriften zum Schutz der Verbraucher und zur Stärkung ihrer Position eingeführt werden. So sollen sie z. B. aus einer Vielzahl von Verträgen auswählen können, davon zumindest ein Angebot mit Festpreis und fester Laufzeit. Sog. Versorger letzter Instanz werden eingeführt bzw. Regelungen zum Risikomanagement der Versorger.

Die revidierte REMIT-Verordnung wird an die sich wandelnden Marktbedingungen angepasst, indem u.a. der Umfang der Datenberichterstattung auf neue Regelleistungsmärkte und gekoppelte Märkte sowie auf den algorithmischen Handel ausgeweitet wird.

Mit den Änderungen der ACER-Verordnung wird die Rolle von ACER in Bezug auf die in der Elektrizitätsverordnung neu eingeführten Regelungen zu Terminmärkten und Flexibilitätsförderregelungen angepasst. Ebenso werden die Rolle und Zuständigkeiten von ACER in Bezug auf die REMIT-Verordnung präzisiert.

Zu diesen vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich keine Subsidiaritäts- bzw. Verhältnismäßigkeitsbedenken.

6. Zusammenfassung der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken

Folgende Regelung des Vorschlags für eine Änderung der Elektrizitätsverordnung widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip:

- Art. 19a Abs. 4, insoweit er die einseitige Bevorzugung einer bestimmten Vermarktungsform vorsieht.

Folgende Regelung des Vorschlags für eine Änderung der Elektrizitätsverordnung widerspricht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip:

- Art. 19b Abs. 2 lit. e, insoweit dieser vorsieht, dass auch Kernkraftwerke, jedoch nicht Wasserkraft mit Speicher vom Fördermodell in Art. 19b Abs. 1 profitieren.

Dr.ⁱⁿ Martina Büchel-Germann